



Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Alheim

PRÄAMBEL

Die Förderung des Freizeitsportes sowie der Kultur- und Jugendarbeit hat gerade in unserer Zeit eine zunehmende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. In Anerkennung dessen wurde im Land Hessen der Förderung des Sports Verfassungsrang eingeräumt. Die Gemeinde Alheim betrachtet es daher als ihre Aufgabe, ortsansässige Vereine, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens (dem Allgemeinwohl dienende Aktivitäten) erbringen und darüber hinaus Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten, auf breiter Basis zu unterstützen.

§ 1 – FÖRDERGRUNDSÄTZE

1. Nach dieser Richtlinie gefördert werden ortsansässige Vereine, die erkennbare Aktivitäten entfalten und deren Tätigkeiten dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Diese Richtlinie findet darüber hinaus auch auf Vereinigungen und Verbände sinngemäße Anwendung (ggf. auch nur für Einzelfördertatbestände), die vom Gemeindevorstand als förderfähig anerkannt sind und die dem Gemeinwohl dienende Zwecke in der Gemeinde Alheim erfüllen. Die Förderung erfolgt in Form von allgemeinen Zuschüssen.
2. Ziel dieser Förderung ist es, die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Vereine selbst zu ergänzen und so
 - ein möglichst hohes Maß an sportlicher und sonstiger, dem Gemeinwohl dienender, gemeinnütziger Betätigung in der Breite und Leistungen in der Spitze zu fördern.
 - ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und so einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung zu leisten.
3. Für die Vereine/Vereinigungen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt eine maßnahmenbezogene Förderung nach § 2 Abs. 3 für einmalige Zuschüsse zur Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung.
4. Zuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit können nach dieser Richtlinie nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 – ART DER FÖRDERUNG

1. Allgemeiner Vereinszuschuss

Vereine erhalten pro Kalenderjahr einen allgemeinen Zuschuss, der sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet. Dieser beträgt 2,00 € pro Mitglied und Kalenderjahr. Die Mitgliederzahl ist der Gemeinde anhand einer Kopie der Verbandsmeldeliste oder einer anderen geeigneten Unterlage nachzuweisen.

2. Gemeindeeinrichtungen

Vereinen die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl bemühen, können kostenfrei Räumlichkeiten für ihre Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Die Regelungen der Satzung über Gemeinschaftseinrichtungen bleiben hiervon unberührt. Bei überdurchschnittlich hohen Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten kann den verursachenden Vereinen jedoch eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Die Verbrauchsmaterialien in den Einrichtungen sind der Gemeinde Alheim anteilig zu erstatten.

3. Anschaffung von Ersatzrüstung für die Feuerwehren

Zur Beschaffung von Ersatzrüstung der Einsatz- und Altersabteilungen der Feuerwehren wird in der Regel ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

4. Starthilfe bei Vereinsgründung

Gruppen, die sich die Gründung eines Vereines nach der Zweckbestimmung dieser Richtlinie (Präambel) zum Ziel gesetzt haben, kann die Gemeinde bis zur Vereinsgründung vorhandene Geräte und Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sofern sie nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereins übergehen, sind sie auf Zuschüsse, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, anzurechnen. Bei Vereinsgründungen wird ein einmaliger Zuschuss von 100,00 € gewährt.

5. Stiftung von Ehrengaben

Bei Vereinsjubiläen wird ein Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Alheim gezahlt.

§ 3 – ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN FÜR VEREINE UND VERBÄNDE

Von allen Alheimer Vereinen wird erwartet, dass sie öffentliche Veranstaltungen durchführen, die dazu beitragen, das sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde zu bereichern. Zudem wird erwartet, dass die Vereine und Verbände sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen unentgeltlich beteiligen.

§ 4 – WEGFALL VON FÖRDERMITTELN

Vereinen, die durch gewerbsähnliche Nutzung ihrer Vereinsanlagen (regelmäßiger Ausschank, Vermietung, etc.) regelmäßige Einnahmen haben und aus diesem Grund nicht als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten keine Fördermittel nach dieser Richtlinie.

§ 5 – ANTRAGSVERFAHREN

1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.
2. Bei allgemeinen Zuschüssen gemäß Ziffer § 2 Abs. 1 genügt ein einmaliger Antrag und die jährliche Vorlage des geforderten Mitgliedernachweises (mit Stand 31.12. des Vorjahres) bis zum 01.08. des Jahres für das der Antrag gestellt wird.
3. Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Richtlinie wird dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 6 – INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt in der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim am 01.07.2025 beschlossenen Neufassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Gemeinde Alheim vom 07.12.2004 außer Kraft.

Alheim, den 01.07.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

gez.
Dr. Andreas Brethauer
Bürgermeister